

Olt, Uwe - Gemeinde Lützelbach

Von: Vogelmann, Kirsten <k.vogelmann@hsgb.de>
Gesendet: Montag, 23. Mai 2022 10:50
An: Olt, Uwe - Gemeinde Lützelbach
Betreff: Windkraft - Ihre E-Mails vom 13.05. und 19.05.2022 sowie unser Telefonat vom 16.05.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Olt,

unter Bezugnahme auf unser Telefonat vom 16.05.2022 ist zu den Erfolgsaussichten einer Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage Folgendes zu sagen:

Voraussetzung einer erfolgreichen Klage wäre zunächst, dass diese überhaupt zulässig ist. Dies setzt u.a. voraus, dass die Gemeinde die erforderliche Klagebefugnis darlegen kann. D.h. es muss die Möglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte gegeben sein.

Die Erfolgsaussichten einer Klage der Gemeinde Lützelbach gegen die Genehmigung des RP Darmstadt hängt damit maßgeblich davon ab, ob Sie darlegen können, dass mit der Erteilung der Genehmigung die Verletzung subjektiver Rechte der Gemeinde einhergeht. Da eine Gemeinde nicht Trägerin persönlicher Rechte sein kann, müssen diese subjektiven Rechte solche sein, die aus dem Recht auf Selbstverwaltung resultieren.

In Betracht kommt insofern eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit. Im vorliegenden Fall kommt es also darauf an, ob dem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen.

Entgegenstehende öffentliche Belange könnten sich hier z.B. aus den widersprechenden Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Kommunen des Odenwaldkreises ergeben (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und aus den Belangen des Naturschutzes gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB, wenn insoweit ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht dargelegt werden kann. Im Hinblick auf die widersprechenden Darstellungen des gemeinsamen Flächennutzungsplans ist jedoch problematisch, dass der Flächennutzungsplan mangels Genehmigung nur im Entwurf vorliegt. Hier ist hoch umstritten, ob die Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB auch Flächennutzungspläne im Entwurfsstadium erfasst. Der Verwaltungsgerichtshof in Kassel ging in seinem Urteil vom 17.06.2009 – 6 A 630/08 – jedenfalls davon aus, dass der planreife Entwurf eines Flächennutzungsplans keinen einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB entgegenstehenden öffentlichen Belang darstelle. Hinzu kommt, dass der mittlerweile in Kraft gesetzte Teilregionalplan eine Anpassungspflicht bzgl. des FNP auslöst. Ob den geplanten Windkraftanlagen naturschutzrechtliche Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, also artenschutzrechtliche Bedenken, entgegenstehen, ist eine Fachfrage, die das Verwaltungsgericht anhand der vorliegenden Fachgutachten beurteilen würde. D.h. hier müssten Sie – ggf. unter Hinzuziehung eines eigenen Fachgutachtens – darlegen können, dass artenschutzrechtliche Belange im Genehmigungsverfahren nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Letztendlich ist festzuhalten, dass eine Kommune, die gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Klagewege vorgeht, stets in der „Beweislast“ ist, ob das Entgegenstehen öffentlicher Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB gegeben ist.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich die Klage sowohl gegen die Genehmigung als auch gegen die Ersetzung des Einvernehmens richten müsste. Soweit also die Ersetzung des Einvernehmens in einem gesonderten Bescheid ergeht, würde es sich auch um zwei Klagen handeln. Wenn das Einvernehmen im Rahmen des Genehmigungsbescheids ersetzt wird, könnte eine Klage erhoben werden, die sich aber sowohl gegen die Genehmigung als auch die Ersetzung zu richten hätte.

Nach dem Streitwertkatalog des BVerwG wird der Streitwert bei Klagen von Gemeinden gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen i.d.R. mit 60.000 € beziffert. Hieraus ergeben sich voraussichtlich folgende Prozesskosten:

<u>Gerichtskosten:</u>	2199,00 €
<u>Rechtsanwaltskosten</u> des beigeladenen Windkraftunternehmens, wenn ein Antrag gestellt wird:	4108,48 €
<u>Gesamt:</u>	6307,48 €

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass im Genehmigungsbescheid regelmäßig der Sofortvollzug angeordnet wird, eine Klage also keine aufschiebende Wirkung hat. D.h. sinnvollerweise müsste auch ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden, der bei einem halbierten Streitwert von 30.000 € mit folgenden Kosten verbunden wäre:

<u>Gerichtskosten:</u>	1.347,00
<u>Anwaltskosten</u> Beigeladene bei Antragstellung:	1.501,19
<u>Gesamt:</u>	2.848,19

Sollte sich das Land Hessen nicht durch ihre eigenen Juristen vertreten lassen, sondern einen Anwalt beauftragen, könnten jeweils auch diese Anwaltskosten hinzukommen. Auch eine gesonderte Klage gegen die Einvernehmensersetzung würde – soweit erforderlich – weitere Kosten verursachen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Vogelmann
Assessorin jur. | Verwaltungsdirektorin

Abteilung 2.2
Umwelt-, Planungs- und Baurecht, Straßen- und Energierecht

Dezernat für Kommunalverfassung, Sicherheit und Ordnung,
Bau- und Umweltrecht



Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13 | 63165 Mühlheim am Main
Telefon 06108 6001-49 | Telefax 06108 6001-57
k.vogelmann@hsgb.de | www.hsgb.de

Diese E-Mail-Adresse bitte nur nach persönlicher Rücksprache nutzen, da im Fall der Abwesenheit keine Fristenkontrolle gewährleistet ist. Allgemeine Anfragen bitte nur an die zentrale Adresse des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (hsgb@hsgb.de) senden. Danke!

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung durch den HSGB nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des HSGB www.hsgb.de. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.